



## Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sowohl für gewerbliche als auch für gemeinnützige Sammlungen, wie zum Beispiel Altkleider-, Altpapier- und Schrottsammlungen ist nun eine verbindliche Anzeigepflicht ab 01.06.2012 vorgesehen.

Abfallsammlungen, die im Landkreis Kelheim stattfinden sollen, müssen spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn beim Landratsamt Kelheim, Staatliches Abfallrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim, angezeigt werden.

Eine gewerbliche Sammlung kann sowohl in Form eines Hol- als auch eines Bring-Systems betrieben werden. Somit kann sowohl eine Haus-zu-Haus-Sammlung als auch die Annahme/der Ankauf von an gewerblichen Annahmestellen angelieferten Abfällen (zum Beispiel auf Schrottplätzen) eine gewerbliche Sammlung darstellen. Daher sind insbesondere auch Recyclingbetriebe, die Schrott aus privaten Haushalten von Haus-zu-Haus-Sammlern entgegennehmen beziehungsweise ankaufen, gehalten, diese Tätigkeit als gewerbliche Sammlung anzuzeigen.

### **Gewerbliche Sammlung:**

Für die Zulässigkeit einer gewerblichen Sammlung muss unter anderem der konkrete, rechtskonforme Verwertungsweg der eingesammelten Abfälle nachgewiesen werden, wobei insbesondere die Verwertungsanlagen und- verfahren benannt werden müssen, die für die Verwertung der eingesammelten Abfälle vorgesehen sind.

Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.
6. Vorlage der Anzeigenbestätigung nach § 53 KrWG -Tätigkeitsanzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Erfassung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist ausschließlich durch Hersteller, Vertrieber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zulässig. Eine Annahme derartiger Geräte durch unabhängige Sammler (Schrotthändler) oder auf Schrottplätzen ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 100.000 € geahndet werden kann.



### **Gemeinnützige Sammlung:**

Der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen (§ 18 Abs. 3 KrWG):

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Außerdem sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
2. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
3. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 2 gewährleistet wird.

Fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeigen nach § 18 KrWG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die jeweils mit einem Bußgeld bis zu der Höhe von 10.000 € geahndet werden können.

Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Sie hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen.